

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 37

Internet: www.weilheim-schongau.de

28. Oktober 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Abstimmungsbekanntmachung für Bürgerentscheid „Pro Krankenhaus Schongau“ am Sonntag, den 04.12.2022	Seite 192
Wasserrecht; Einleitung des gereinigten Abwassers aus der kommunalen Kläranlage in die Ammer (staats eigenes Gewässer I. Ordnung)	Seite 195

Abstimmungsbekanntmachung

**für den Bürgerentscheid
„Pro Krankenhaus Schongau“**

am Sonntag, den 04.12.2022

1.
Am **Sonntag, den 04.12.2022** findet ein Bürgerentscheid im Landkreis Weilheim-Schongau zu folgender Fragestellung statt:

„Sind Sie dafür, dass kein Zentralkrankenhaus gebaut wird, sondern dass die beiden Krankenhäuser in Schongau und Weilheim langfristig betrieben werden mit Gewährleistung einer Grund- und Regelversorgung mindestens der Stufe 1 sowie einer Notfallversorgung an 7 Tagen pro Woche und 24 Stunden am Tag, und dass am Standort Schongau die Geburtenstation weiterbetrieben wird?“

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind und einen Abstimmungsschein haben.

2.
Die Gemeinden sind in allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

3.
Die Stimmberechtigten erhalten von ihrer Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft bis spätestens **Sonntag, den 13.11.2022 (21. Tag vor dem Abstimmungstag)** eine individuelle Benachrichtigung, aus der der jeweilige Stimmbezirk und Abstimmungsraum für eine Urnenabstimmung hervorgeht. Mit der Benachrichtigung erhalten die Stimmberechtigten außerdem einen Abstimm-

mungsschein und Unterlagen für eine mögliche Briefabstimmung. Neben dem Abstimmungsschein bestehen die Briefabstimmungsunterlagen aus

- einem Stimmzettel,
- einem Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
- einem Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- einem Merkblatt für die Briefabstimmung

4.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung samt Abstimmungsschein und Unterlagen für eine mögliche Briefabstimmung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der örtlich zuständigen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, bis **Freitag, den 18.11.2022** (16. Tag vor dem Abstimmungstag) schriftlich oder zur Niederschrift bei der örtlich zuständigen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben. Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.

5.

Stimmberechtigte, die nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder
- ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist oder
- ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

Der Abstimmungsschein kann bis zum Freitag, den 02.12.2022 (2. Tag vor dem Abstimmungstag), 12.00 Uhr bei der örtlich zuständigen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft schriftlich oder persönlich beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis Freitag, **den 02.12.2022, 12.00 Uhr**, bei der örtlich zuständigen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

7.

Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

a) durch Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum des Landkreises Weilheim-Schongau, **wobei der Abstimmungsschein und ein Ausweisdokument** (Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass) **mitzubringen und vorzulegen sind.**

b) durch Briefabstimmung.

8.

Wird nicht die Möglichkeit der Briefabstimmung genutzt, soll der Abstimmende den ihm zugesandten Stimmzettel zur Urnenabstimmung mitbringen, andernfalls wird ihm beim Betreten des Abstimmungsraums ein Stimmzettel ausgehändigt.

Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden. Der Stimmzettel muss von den Stimmberechtigten allein gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

9.

Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die stimmberechtigten Personen dafür, dass der Abstimmungsbrief rechtzeitig bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle, **spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr**, eingeht. Der Abstimmungsbrief kann dort auch abgegeben werden. Die Kosten der Beförderung trägt im Bereich der Deutschen Post der Landkreis Weilheim-Schongau.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

10.

Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster des Stimmzettels ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat zu der Fragestellung eine Stimme. Der Stimmzettel ist an den für die Stimmvergabe vorgesehenen Stellen so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

11.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

12.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weilheim i.OB, den 24.10.2022

Seitz
Abstimmungsleiter



MUSTERSTIMMZETTEL

**Stimmzettel
für den Bürgerentscheid
im Landkreis Weilheim-Schongau
am 04. Dezember 2022**

Sind Sie dafür, dass kein Zentralkrankenhaus gebaut wird, sondern dass die beiden Krankenhäuser in Schongau und Weilheim langfristig betrieben werden mit Gewährleistung einer Grund- und Regelversorgung mindestens der Stufe 1 sowie einer Notfallversorgung an 7 Tagen pro Woche und 24 Stunden am Tag, und dass am Standort Schongau die Geburtenstation weiterbetrieben wird?

Ja



Nein



Wasserrecht;

Einleitung des gereinigten Abwassers aus der kommunalen Kläranlage in die Ammer (staatseigenes Gewässer I. Ordnung)

B e k a n n t m a c h u n g

Von den Gemeindewerken Peißenberg KU wurde die vorzeitige Neuverbescheidung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des gereinigten Abwassers aus der kommunalen Kläranlage in die Ammer (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) vor Ablauf der noch gültigen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 05.07.2005, AZ: 632-3-Sg. 42 beantragt.

Die vorgenannte noch gültige gehobene Erlaubnis vom 05.07.2005 ist bis zum 31.12.2025 befristet. Von den Gemeindewerken Peißenberg KU wurde die vorzeitige Neuverbescheidung ab 01.01.2023 gewünscht, da künftig die Gemeinde Hohenpeißenberg an die Kläranlage Peißenberg angeschlossen wird und der bisher festgeschriebene Fremdwasserzielwert von 35% durch Sanierungsmaßnahmen zur Fremdwasserreduzierung im Bescheid ersetzt werden soll.

Die vorzeitig beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 19.10.2022, AZ: 632-41.4.-7736 gilt ab dem 01.01.2023 bis zum Ablauf des 31.12.2042. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 05.07.2005, AZ: 632-3-Sg. 42 wurde zum 31.12.2022 widerrufen.

Je eine Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis vom 19.10.2022, AZ: 632-41.4.-7736 nebst Rechtsbehelfsbelehrung und je ein Plansatz liegt in der Zeit vom 14.11.2022 bis zum Ablauf des 28.11.2022 während der üblichen Dienststunden

- in den Räumen der Gemeindewerke Peißenberg KU, Hauptstr. 116 (Rigi-Center), Zi. 02/II. Stock, 82380 Peißenberg
- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

aus.

-> (bitte untenstehende Hinweise beachten)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der vorbezeichnete Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 19.10.2022 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung).

Hinweis:

Der vorgenannte Bescheid kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Sollte eine Einsichtnahme des Bescheids in der Kommune / dem Landratsamt nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo der Bescheid eingesehen werden kann.

Landratsamt Weilheim-Schongau

Schongau, den 20.10.2022

gez.

Daniela Gröndahl